



Samtgemeinde Baddeckenstedt

Der Samtgemeindebürgermeister
Me/Lo

Baddeckenstedt, den 11.06.2020

Status: öffentlich

Info-Vorlage SG Baddeckenstedt	DS Nr.: X/200 (SG) AMT III Bauen/Liegenschaften Sachbearbeiter/in: Dieter Meister			
Bezuschussung der Wegesanierung auf dem Friedhof Berel				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	Reihen- folge
Bau-, Umwelt- und Feuerschutzausschuss	23.06.2020	öffentlich	Kenntnisnah me	1
Samtgemeindeausschuss	30.06.2020	nicht öffentlich	Entscheidung	2

Sachverhalt:

Das ev.-luth. Pfarramt in Salzgitter-Lesse hat mit Schreiben vom 04.06.2020 einen Zuschussantrag für die Sanierung des Hauptweges gestellt. Die Kosten betragen lt. Aussagen der Firma Kindler rund 6.000 Euro. Ein aktuelles Angebot wäre noch als verlässliche Grundlage vorzulegen.

Die Friedhofskasse verfügt über eine Rücklage in Höhe von 3.773,90 Euro (Stand 31.12.2019).

Danach wäre die Maßnahme also nicht aus der Rücklage finanzierbar, weil die Kosten der Maßnahme den Bestand der Rücklage übersteigen.

Abgesehen von diesem finanziellen Aspekt ist aber zu prüfen, ob aus rechtlicher Sicht eine Zuschussung angezeigt ist.

Als Grundlage dient hierzu das Braunschweigische Friedhofs- und Bestattungsrecht aus dem Jahr 1933. Dies greift zurück auf das Gesetz vom 23.11.1927. Gemäß § 4 dieses Gesetzes sind die bisherigen Rechte und Verpflichtungen der Gemeinden und Kirchengemeinden unberührt geblieben (wobei diese Verpflichtungen schon seit Alters her bestanden, erwähnt in den Kirchenordnungen von 1543 und 1569).

Danach sind die Gemeinden weiterhin ohne Rücksicht auf ihr Eigentum u. a. dazu verpflichtet, die kirchlichen Friedhöfe einzufrieden, die Einfriedung zu unterhalten, evtl. zu erneuern und die Zugangswege herzustellen sowie auch zu sanieren. Weiterhin umfasst die Unterhaltungspflicht auch die auf dem Friedhof befindlichen Gebäude, soweit sie Begräbniszwecken dienen.

Dabei ist anzumerken, dass die Unterhaltungspflicht durch eine Bezuschussungspflicht ersetzt wird, soweit der kirchliche Friedhofsträger im Einzelfall einer nachgefragten Bezuschussung die Maßnahme selbst ausführen will.

Im hier vorliegenden Fall geht es um eine Wegesanie rung. Nach den o.a. Ausführungen wird eine Sanierung von Zugangswegen - also von Hauptwegen - bezuschusst. Es handelt sich nach einer vorgenommenen Besichtigung vor Ort um einen Weg, der abgehend von der Kapelle zu dem aktuellen Begräbnisfeld führt. Insofern kann man hier vom Vorliegen eines Hauptweges ausgehen; anders wäre es bei vorhandenen Stichwegen, die vom Hauptweg als Querverbindungen abgehen.

Als Zwischenergebnis ist festzustellen, dass

- der Bestand der Rücklage nicht ausreicht, um die Maßnahme zu finanzieren
- die rechtlichen Voraussetzungen aus dem alten Friedhofsrecht die Vornahme einer Bezuschussung erfüllen.

Weiterhin ist aber zu bedenken, dass die Kirchengemeinde zunächst aus eigenen Mitteln ihre Maßnahmen auf dem von ihr getragenen Friedhof zu finanzieren hat (Grundsatz der Subsidiarität der kommunalen Zuschussgewährung).

Hierzu gibt es einen Grundsatzbeschluss des Samtgemeindeausschusses vom 07.03.2002, wonach die Kirche bei einer beantragten Bezuschussung anhand ihrer Gebührensatzung nachweisen muss, dass ihre Gebührensätze mindestens 90 % der vergleichbaren Sätze der hiesigen Gebührensatzung der Samtgemeinde Baddeckenstedt erreichen muss. Hierbei kann sich die Gegenüberstellung der Gebührensätze auf solche Fälle beschränken, die am häufigsten zur Ausführung kommen.

Ein Vergleich beider Gebührensatzungen kommt zu dem Ergebnis, dass die am häufigsten auftretenden Gebührentatbestände in der kirchlichen Satzung sogar höher liegen als in der Satzung der Samtgemeinde.

Insofern kann festgestellt werden, dass die Kirchengemeinde anhand ihrer Satzung zumindest die Grundlage dafür schafft, durch angemessene Gebührensätze ihre Ausgaben weitestgehend zu finanzieren.

Dabei kann es ihr nicht zum Vorwurf gelangen, dass sie im Jahr 2019 nur ein Gebührenaufkommen für Beerdigungen in Höhe von 1.934,67 Euro hatte. Schließlich hat sie ebenso wie kommunale Friedhofsträger keinen Einfluss auf die Anzahl der Bestattungsfälle eines Jahres.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen für eine Zuschussgewährung vorliegen.

Es geht aber auch noch um die Frage, ob der Kirchengemeinde zuzumuten ist, auch bei einer Zuschussgewährung einen eigenen Anteil zur Finanzierung der Maßnahme einzubringen. Hier gilt der Grundsatz, dass der Kirche zur Leistung ihrer Ausgaben ein Garantiebetrug in Höhe von einem Drittel ihrer Jahresausgaben bleibt, um auch zu Jahresanfang, wo Einnahmen noch nicht so geflossen sind wie im weiteren Jahresverlauf, leistungsfähig zu bleiben.

Bei bereinigten Jahresausgaben (ohne Verwaltungskostenumlage und Inventarbeschaffung) lt. Ansatz in Höhe von 11.450 Euro ist dies hier ein Betrag in Höhe von 3.861,67 Euro. Dieser Betrag übersteigt die Rücklage in Höhe von 3.773,90 Euro. Insofern wäre bei einer Bezuschussung ein Einsatz von Eigenmitteln nicht zumutbar.

Durch den Fachausschuss ist jedoch zu klären, ob man den Zustand der betroffenen Wege auch in technischer bzw. baulicher Hinsicht so beurteilt, dass deren Sanierung erforderlich ist.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Bei einer positiven Entscheidung über den Zuschussantrag entstehen Aufwendungen in der Höhe der Kosten der Maßnahme. Hierfür stehen derzeit keine Haushaltsmittel zur Verfügung. Diese wären dann durch den 1. Nachtragshaushaltsplan bereitzustellen.

- Keine Anlage/n**
- Öffentliche Anlage/n**
- Teils öffentliche Anlage/n**
- Nichtöffentliche Anlage/n (Datenschutz)**

Anlage Wegsanierung Berel